

RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweite Ausgabe

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

28

Wien, am 29. Jänner 1934

Der Verzögerungszuschlag für städtische Abgaben.

Unter diesem Titel wurde Mitte Dezember ein Beschluss des Exekutionsgerichtes besprochen, der tatsächlich die Exekution wegen aus der Zeit vor Oktober 1933 rückständiger Verzögerungszuschläge zu einer Gemeindeabgabe mit der Begründung für unzulässig erklärt hat, dass die Einhebung solcher Zuschläge zufolge Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933 nunmehr überhaupt verboten sei. Das Landesgericht Wien als Rekursgericht hat dem dagegen von der Gemeinde Wien erhobenen Rekurs Folge gegeben und den Beschluss dahin abgeändert, dass der Antrag der verpflichteten Partei auf Einstellung, beziehungsweise Einschränkung der Exekution abgewiesen wird, und die verpflichtete Partei zur Tragung der Kosten verurteilt. Begründet wurde der Beschluss damit, dass dem Erstgericht die Prüfung der Gesetzmässigkeit eines Exekutionstitels, der von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt wurde, nach dem Gesetz nicht zusteht. Demnach ist es also selbstverständlich, dass die Gemeinde Wien auch weiterhin Verzögerungszuschläge für jene Abgabebeträge, die vor der Wirksamkeit der Verordnung der Bundesregierung fällig geworden und nicht rechtzeitig bezahlt worden sind, einheben kann.

.....